

## **Overhead-Kosten in der Drittmittelforschung**

### **- Zur Rechtfertigung nach dem Hochschulrecht und dem Beihilferecht der EU**

Kooperationen in der klinischen Forschung zwischen pharmazeutischen Unternehmen und anderen Forschungseinrichtungen, insbesondere Universitätskliniken, sind weit verbreitet. Sind pharmazeutische Unternehmen selbst Sponsor, stehen sie in der Verantwortung auch für die Finanzierung und machen erhebliche Zuwendungen an die Forschungseinrichtungen. Die Verwaltungsdirektoren insistieren und beanspruchen einen Teil dieser Forschungsmittel als sog. Overhead-Kosten. Die Forscher benutzen schließlich alle Einrichtungen der Universität, die mit Steuermitteln errichtet wurden.

Ist die Universität selbst Sponsor und betreibt sog. Versorgungsforschung, steht sie selbst in der Verantwortung. Sie betreiben dann die Forschung, für die sie mit Steuergeldern finanziert werden. Dennoch sind Unternehmen zum Teil bereit, hier – in der Regel in geringem Aufwand – Zuwendungen zu leisten. Kann die Universitätsverwaltung auch in diesem Falle Overhead-Kosten beanspruchen?

Nicht selten wird hier das europäische Beihilferecht bemüht. Zu Unrecht, wie ich meine, und nicht selten zum gravierenden Nachteil für die Universitätsverwaltung. Unternehmensberater bieten mit Nachdruck eine Vollkostenrechnung zur Festlegung des Overheads an. Hier macht sich Bürokratie breit, die die Overhead-Kosten zusätzlich und unnötig erhöht. Nach meiner Auffassung sind die Overhead-Kosten allein im Hochschulrecht begründet und nicht im EU-Beihilferecht.

PharmR hat in seiner Juli-Ausgabe eine entsprechende Publikation von mir und meinem wissenschaftlichen Assistenten Mag. jur. Lukas Klement veröffentlicht. Ich darf diese Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen.

Prof. B. Sträter und Assistent Mag. jur. L. Klement

*Sträter Rechtsanwälte  
Kronprinzenstraße 20  
D-53173 Bonn  
[www.straeterlawyers.de](http://www.straeterlawyers.de)*